

# RS Vwgh 1992/5/13 87/13/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

95/06 Ziviltechniker

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

ZivTG §5;

## Rechtssatz

Für die Ähnlichkeit einer Tätigkeit mit der eines Ziviltechnikers (Architekten) genügt es nicht, wenn es (fallweise) Ziviltechniker gibt, deren Tätigkeit insgesamt mit der ausgeübten vergleichbar ist, denn es kann in jedem Berufszweig vorkommen, daß ein Berufsangehöriger seine Tätigkeit in unüblicher Weise einschränkt. Trifft dies zu, so übt er seinen Beruf nicht mehr berufstypisch aus. Seine Tätigkeit entspricht dann nicht dem Berufsbild, wie es üblicherweise in Erscheinung tritt. Übt eine berufsfremde Person eine Tätigkeit aus, die einer solchen eingeschränkten Berufstätigkeit ähnlich ist, so bezieht sich die Ähnlichkeit eben nur auf eine atypisch eingeschränkte, nicht aber auf die berufsbildtypische Tätigkeit des Berufsangehörigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987130205.X02

## Im RIS seit

13.05.1992

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)